

Ausstellungsordnung

Des HSCD

(Diese Ordnung ist Bestandteil der Satzung des HSCD e. V.)

Inhaltsverzeichnis	Seite
<i>Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil</i>	2
<i>Zweiter Abschnitt: Wettbewerbe, Titel und Titel-Anwartschaften</i>	9
<i>Dritter Abschnitt: Internationale und Nationale Rassehund-Ausstellungen</i>	14
<i>Vierter Abschnitt: Termingeschützte Spezial-Rassehund-Ausstellungen</i>	15
<i>Fünfter Abschnitt: Nicht termingeschützte Spezial-Zuchtschauen</i>	16
<i>Sechster Abschnitt: Ordnungs- und Schlussbestimmungen</i>	16

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Begriffsbestimmung

1) Ausstellungen sind Zucht fördernde Einrichtungen. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden im Eigentum in- oder ausländischer natürlicher Personen dienen.

2) Diese Ordnung ist ein Auszug aus der VDH-Ausstellungsordnung und ist vereinspezifisch ergänzt. Sie gilt insbesondere für Ausstellungen des HSCD, für nationale und internationale Ausstellungen geht die derzeit gültige VDH Ausstellungsordnung vor.

§ 2 Einteilung der Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungsordnung

1) Der HSCD erkennt die Ausstellungsordnung des VDH in ihrer derzeit gültigen Fassung an; sie ist eine verbindliche Vorschrift im Bereich des HSCD.

2) Die nachfolgend aufgeführten unterschiedlichen Rassenhunde-Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.

Vorbereitung und Ablauf sind dieser Ausstellungsordnung, der Ausstellungsordnung des VDH, der Zuchtrichter-Ordnung sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Fédération Cynologique Internationale (FCI) geregelt:

1. Internationale Ausstellungen;
2. Allgemeine Ausstellungen / nationale Ausstellungen;
3. Termingeschützte Spezial- Ausstellungen des HSCD (auch Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen mit anderen RZV des VDH);
4. Nicht termingeschützte Spezial-Ausstellungen des HSCD.

3) Die Bestimmungen dieses ersten Abschnittes „Allgemeiner Teil“ gelten - sofern nicht ausdrücklich anders geregelt - für alle unter Abs. (2) lit. a) bis d) genannten Ausstellungen.

§ 3 Termenschutz und Formalitäten

1) Zur Bearbeitung aller einschlägigen Fragen unterhält der VDH eine Termenschutzstelle. Beim Antrag auf Genehmigung und Termenschutz sowie für alle im Katalog aufgeführten Hunde werden Gebühren fällig; diese werden durch den Vorstand des VDH festgesetzt und sind in der Zeitschrift „Unser Rassehund“ zu veröffentlichen.

2) Alle Regelungen zum Antrag auf Termenschutz für Spezial-Rassehunde-Ausstellungen und die einzuhaltenden Formalien sind als Durchführungsbestimmungen „Spezial-Rassehunde-Ausstellungen“ gesondert geregelt. Sie werden durch den Vorstand (nach Anhörung des Ausstellungsausschusses) festgelegt und treten durch Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben in Kraft.

3) Ausschreibung

1. In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Ausstellung angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der FCI deutlich hinzuweisen und ggf. darauf, dass die Veranstaltung vom VDH genehmigt und geschützt ist.

2. Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, Rassen- und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel

und Titel-Anwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht.

4) Katalog

1. Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:

- Veranstalter,
- Ausstellungsleiter,
- Ort,
- Datum,
- Art der Ausstellung,
- Zugehörigkeit zu VDH und FCI,
- Zuchtrichter,
- gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens,
- Zuchtbuchnummer,
- Wurfstag,
- Eltern,
- Züchter,
- Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein sollte.

2. Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Kataloges verpflichtet.

§ 4 Zulassung von Hunden

1) Zugelassen sind nur Holländische Schäferhunde, die in ein von der FCI und/oder VDH anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind. Identitätsprüfungen der gemeldeten Hunde sind möglich.

2) Der Veranstalter kann den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen verlangen und hierzu Fristen setzen. Wird der Nachweis nicht innerhalb der gesetzten Frist geführt, kann die Meldung abgelehnt werden.

3) Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen. Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (außer in der Veteranenklasse) nicht zugelassen.

4) Läufe Hündinnen dürfen auf termingeschützten und nicht termingeschützten Rassehunde Ausstellungen ausgestellt werden.

5) Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Nachmeldungen sind nicht möglich und nicht gestattet, mit Ausnahme Meldungen von Zuchtgruppen, Paarklassen und Nachzuchtgruppen nach den Bestimmungen des Veranstalters.

§ 5 Zulassung von Ausstellern

1) Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht ausgestellt werden.

2) Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Ausstellungsleiters ausstellen. Sonderleiter dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.

- 3) Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben.
- 4) Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit nicht Aussteller sein. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben, dürfen Aussteller sein, sofern sie einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) ausstellen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.
- 5) An VDH-Ausstellungen/ Spezialrassehunde-Ausstellungen des HSCD dürfen insbesondere nicht teilnehmen:
 - 1) Personen mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot des VDH
 - 2) Personen mit einem durch den VDH-Vorstand bestätigten Ausstellungsverbot der VDH-Mitgliedsvereine
 - 3) Kommerzielle Hundehändler
 - 4) Personen, die einer vom VDH nicht anerkannten kynologischen Organisation angehören

§ 6 Meldung

- 1) Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
- 2) Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die VDH-Ausstellungsordnung und die Ausstellungsordnung des HSCD als für sich verbindlich an.
- 3) Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer.
- 4) Doppelmeldungen sind unzulässig.
- 5) Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
- 6) Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

§ 7 Meldegelder

Die Höhe des Meldegeldes wird vom Veranstalter festgelegt. Die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellergruppen ist untersagt.

§ 8 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§ 9 Pflichten des Ausstellers

- 1) Die Aussteller/ Vorführer erkennen an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Beleidigungen des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen sind unzulässig.
- 2) Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde sind die Aussteller/ Vorführer selbst verantwortlich.
- 3) Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.
- 4) Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
- 5) Störendes „double handling“, kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „double handling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot gem. § 40 erlassen werden.
- 6) Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt. Die Verwendung von sog. Galgen ist untersagt. Im Bewertungsring und im Ehrenring darf ein Hund nicht auf einem Podest vorgestellt werden. Die Benutzung von Laserpointern ist untersagt. Des Weiteren darf weder im Bewertungs- noch im Ehrenring auf die Abstammung des vorgeführten Hundes und/oder auf den Zwinger (z. B. durch Aufdruck auf die Kleidung) hingewiesen werden.

§ 10 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Rassenhunde-Ausstellung und an der Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften sind unverzüglich unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr in Höhe von 150,- Euro schriftlich der Ausstellungsleitung oder im Falle von Internationalen oder Nationalen Rassehunde-Ausstellungen binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) der VDH-Geschäftsstelle zu melden. Im letzten Fall ist ein Verrechnungsscheck für die Sicherheitsgebühr beizufügen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Bei Zurückweisung eines Einspruchs als unbegründet erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

Bei Spezialausstellungen des HSCD erfolgt die Beanstandung gleichermaßen bei der Geschäftsstelle des HSCD.

§ 11 Hausrecht

- 1) Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Rassehunde-Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.
- 2) In den Ringen besteht bis zum Abschluss des Richtens ein generelles Rauchverbot.

§ 12 Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter sowie Mitglieder des HSCD

Vorstandes haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 13 Rassen- und Klasseneinteilung

1) Es gilt die Rasseneinteilung des jeweils gültigen FCI- Ausstellungsreglements.

2) Klasseneinteilung:

1) Babyklasse 4-6 Monate (nur auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des HSCD)

2) Jüngstenklasse 6 – 9 Monate

3) Jugendklasse 9 – 18 Monate

4) Zwischenkasse 15 – 24 Monate

5) Offene Klasse ab 15 Monate

6) Championsklasse ab 15 Monate

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel – Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH) – bestätigt wurde. Die Titel „Bundessieger“, „VDH-Europasieger“ und „German Winner“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung zum Start in der Championklasse. Weiterhin berechtigt der Titel „VDH-Jahressieger“ zum Start in der Championklasse. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

7) Veteranenklasse ab 8 Jahren

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage der Bewertung das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert. Der „Beste Veteran der Rasse“ wird aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin der Veteranenklasse ermittelt und nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.

Auf Internationalen Rassehunde-Ausstellungen gibt es zusätzlich einen Veteranen-Wettbewerb, an dem der beste Veteran jeder Rasse teilnimmt. Bei Nationalen Rassehunde-Ausstellungen ist es dem Veranstalter freigestellt, ob er zusätzlich zur Veteranenklasse einen Veteranen-Wettbewerb durchführt.

3) Stichtag für die Alterszuordnung:

Das erforderliche Lebensalter muss der Hund am Tag vor der Bewertung erreicht haben.

4) Die Einrichtung der Klassen 3) bis 6) ist für alle Ausstellungen gemäß verbindlich vorgeschrieben.

5) Auf termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen können weitere Klassen eingerichtet werden. Insbesondere kann eine Puppy class / Baby Klasse (4-6 Monate) eingerichtet werden. (Formwertnoten und Platzierung wie Jüngstenklasse)

6) In der Jugendklasse ist die höchstmögliche Formwertnote „Vorzüglich“.

§ 14 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Haarart, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein
Ausstellungsordnung Holländischer Schäferhund Club Deutschland e. V.

solcher Fall ist durch Heranziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

§ 15 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich (V)
Sehr Gut (SG)
Gut (G)
Genügend (Ggd)
Disqualifiziert (Disq.)

In der Jüngstenklasse (und Puppy class/ Baby Klasse auf Spezial-Rassehund-Ausstellungen:

vielversprechend (vv)
versprechend (vsp)
wenig versprechend (wv)

VORZÜGLICH darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat.

Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

SEHR GUT wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

GUT ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.

GENÜGEND erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

DISQUALIFIZIERT erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farbe- oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt.

Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung "DISQUALIFIZIERT" ist im Richterbericht anzugeben

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

- ohne Bewertung Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen.
Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur). Der Grund für die Beurteilung "OHNE BEWERTUNG" ist im Richterbericht anzugeben.
- zurückgezogen Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.
- nicht erschienen Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

§ 16 Platzierungen

1) Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ bzw. in der Jüngstenklasse „versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.

2) Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ oder „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr Gut 1“, „vielversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

§ 17 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er erhält jedoch eine Formwertnote. Trifft der Aussteller ein, bevor der Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.

§ 18 Bekanntgabe von Bewertungen

Die Bekanntgabe von Platzierungen auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz „verspätet“ mitzuteilen.

§ 19 Zulassung von Zuchtrichtern

Auf sämtlichen Rassehunde-Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden. Die Bedingungen für den Einsatz ausländischer Zuchtrichter sind in den Durchführungsbestimmungen „Einsatz ausländischer Zuchtrichter“ gesondert geregelt. Sie werden durch den VDH-Vorstand (nach Anhörung des Ausschusses für Zuchtrichter + Rassestandards) festgelegt und treten durch Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben in Kraft.

1) Es ist untersagt Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.

2) Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

3) Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Das Bewertungsbuch muss er selbst führen.

§ 21 Anzahl der Hunde je Zuchtrichter

Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen trifft die Entscheidung der Sonderleiter und Ausstellungsleiter gemeinsam im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter. Bei Spezial-Rassehunde-Ausstellungen trifft die Entscheidung der Ausstellungsleiter im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.

§ 22 Zuchtrichterwechsel

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

§ 23 Zuchtrichter-Anwärter

1) Die Ausstellungsleitungen sind angehalten, die Ableistungen von Anwartschaften aktiv zu fördern. Über geplante Anwartschaften ist die Ausstellungsleitung zu informieren. Weiteres regelt die Zuchtrichter-Ausbildungsordnung.

2) Spezial-Zuchtrichter-Anwärter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des HSCD bzw. des VDH-Zuchtrichter-Obmanns zugelassen werden. Spezial-Zuchtrichter-Anwärter müssen der Ausstellungsleitung vom HSCD rechtzeitig schriftlich gemeldet werden.

Zweiter Abschnitt: Wettbewerbe, Titel und Titel-Anwartschaften

§ 24 Wettbewerbe

1) Auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen ist die Durchführung der nachfolgenden Wettbewerbe zu 3. 1. – 8. verbindlich. Für termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen wird die Durchführung der Wettbewerbe – außer 2. – empfohlen.

2) Jeder der nachfolgend genannten Wettbewerbe darf nur von einem einzelnen Zuchtrichter, der dazu berechtigt ist, bewertet werden. Haben mehrere Zuchtrichter die Einzelbeurteilungen bei einzelnen Rassen vorgenommen, ist der für den jeweiligen Wettbewerb zuständige Zuchtrichter vorher zu bestimmen.

3) Folgende Wettbewerbe müssen bzw. können anlässlich termingeschützter Rassehunde-Ausstellungen ausgeschrieben werden:

1) Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“

„Bester Hund der Rasse“ wird für jede Rasse/Varietät, für die von der FCI ein CACIB vorgesehen ist, für von der FCI vorläufig anerkannte Rassen, sowie durch den VDH national anerkannte Rassen durchgeführt.

Best of Breed (BOB und Best of Opposite Sex (BOS))

Der Beste Jugendhund, die CACIB Gewinner und der Beste Veteran konkurrieren um das BOB. Neben dem BOB muss der Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts (BOS) auswählen.

Option: (für den Fall, dass ein optionaler Wettbewerb um den Besten des jeweiligen Geschlechtes „Best of Sex“ durchgeführt wird): Es konkurriert der Beste Rüde gegen die Beste Hündin für das BOB und das BOS.

Optionaler Wettbewerb: Bester Rüde/Beste Hündin

Mindestens teilnahmeberechtigt: der „Beste Jugendhund“, die CACIB-Gewinner und der „Beste Veteran“.

Der Richter platziert die Hunde nach ihrer Qualität ohne die Klasse zu berücksichtigen, aus der der Hund kommt.

Teilnahmeberechtigt sind die Hunde, die das CACIB (auf Nationalen oder Spezial-Rassehunde-Ausstellungen eine Anwartschaft auf den Titel Deutscher Champion (VDH) oder Anwartschaft auf den Deutschen Champion (Klub)) erhalten haben, der Beste Jugendhund und der Beste Veteran der Rasse.

2) Wettbewerb „Bester Hund der FCI-Gruppe (BIG)“ (nicht auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen)

Alle „Besten Hunde der Rasse“ (mit Ausnahme der national anerkannten Rassen) nehmen am Gruppenwettbewerb teil (Gruppe = FCI-Gruppe). In den einzelnen FCI-Gruppen wird 1-3 platziert und somit der Gruppensieger ermittelt.

3) Wettbewerb „Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS)“

a) Auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen nehmen alle Gruppensieger am Wettbewerb „Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung“ teil. Aus den 10 Gruppensiegern wird der „Beste Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS)“ ermittelt.

Hierzu sind entweder zuvor die Tagessieger zu ermitteln, die dann im Finale stehen, oder bevorzugt ermöglicht der Veranstalter allen Gruppensiegern eine Teilnahme am Finale.

b) Auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen mit mehreren Rassen nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS)“ alle „Besten Hunde der Rasse (BOB)“ teil.

4) Veteranen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Veteranen-Wettbewerb durchgeführt werden. Teilnahmeberechtigt sind die „Besten Veteranen der Rasse“. Die Bewertung der Hunde in diesem Wettbewerb erfolgt durch den Zuchtrichter nach Ausstellungsordnung Holländischer Schäferhund Club Deutschland e. V.

dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Veranstalter sollten die Veteranen dem Publikum besonders vorzustellen. Die besten Veteranen werden platziert (1-3).

5) Zuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein.

6) Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mindestens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Rassehunde-Ausstellung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens zwei der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

7) Paarklassen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden.

Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die einem Eigentümer gehören. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Veteranenklasse ausgestellt worden sein.

4) Geldpreise dürfen nicht ausgelobt werden.

§ 25 Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften

Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters.

Eine Vergabe der höchstmöglichen Formwertnote „Vorzüglich“ und der Platzierung des entsprechenden Hundes auf Platz 1 der jeweiligen Klasse ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Vergabe des entsprechenden Titels bzw. Titelanwartschaften möglich. Sollte der Zuchtrichter keinen Titel bzw. keine Titelanwartschaft vergeben, muss dies vom Zuchtrichter ausdrücklich im Richterbericht erwähnt werden.

§ 26 VDH-Titel und VDH-Tagessieger-Titel

Folgende Titel werden vom VDH vergeben:

1. Deutscher Champion (VDH)
2. Deutscher Jugend-Champion (VDH)
3. Deutscher Veteranen-Champion (VDH)
4. Bundessieger/Bundesjugendsieger/Bundes-Veteranensieger
5. VDH-Europasieger/VDH-Europa-Jugendsieger/VDH-Europa-Veteranensieger
6. German Winner/German Junior Winner/German Veteran Winner
7. VDH-Jahressieger

Die Vergabebestimmungen dieser und evtl. weiterer Titel und Tagessiegetitel sind in den Durchführungsbestimmungen „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften“ geregelt.

§ 27 Neutrales CAC und neutrales Jugend-CAC

Auf allen Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen wird für die Rassen, die nicht durch eine Sonderschau der Kategorie I eines VDH-Mitgliedsvereins betreut werden, ein „neutrales CAC“ und ein „neutrales Jugend-CAC“ in Wettbewerb gestellt. Gleiches gilt für die Rassen, die im Rahmen der Durchführung einer Sonderschau nach Kategorie II oder III (siehe Durchführungsbestimmungen „Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen“) bewertet werden, sofern keine Anwartschaften des Vereins in Wettbewerb gestellt werden.

Das neutrale CAC wird analog den Bestimmungen für die Vergabe des CACIB vergeben und sollte – falls die betreffende Rasse von einem VDH-Mitgliedsverein betreut wird – von diesem als Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ anerkannt werden.

Das neutrale Jugend-CAC wird entsprechend den Bestimmungen für den Deutschen Jugend-Champion (VDH) vergeben und sollte – sofern die betreffende Rasse von einem VDH-Mitgliedsverein betreut wird – von diesem ggf. als Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Jugend-Champion (Klub)“ anerkannt werden.

§ 28 HSCD Titel Vergabe

Folgende Titel werden vom HSCD vergeben:

1. Deutscher Klub Champion / HSCD Champion
2. Deutscher Klub Jugend-Champion / HSCD Jugend Champion
3. Deutscher Veteranen-Champion Klub / HSCD Veteranen Champion
4. HSCD Universal Jahressieger

Die Vergabebestimmungen sind wie folgt geregelt:

1) Deutscher Champion (Klub) / HSCD Champion

Der Titel „Deutscher Champion (Klub)“/ „HSCD Champion“ wird an einen Holländischen Schäferhund verliehen, dessen Reinrassigkeit über drei Generationen nachgewiesen ist und für den mindestens vier Anwartschaften unter drei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden, wobei zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens zwölf Monate und ein Tag liegen müssen. Die Anwartschaften können nur in der Zwischenklasse, Offenen Klasse sowie Championsklasse auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen vergeben werden, wobei der Hund mit „Vorzüglich 1“ bewertet worden sein muss. Wenigstens zwei der Anwartschaften müssen Klub-CACs sein, die auf einer Ausstellung des HSCD oder einer angegliederten Sonderausstellung des HSCD bei termingeschützten Sonderschauen erworben wurden. Die Anwartschaften (Klub-CACs) werden vom HSCD am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben. Ein Hund kann den Titel „Deutscher Champion (Klub)“/ „HSCD Champion“ nur einmal verliehen bekommen. Die Vergabe der Anwartschaften darf nur auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen vorgenommen werden.

2) Deutscher Jugend-Champion Klub / HSCD Jugend Champion

Der Titel „Deutscher Jugend-Champion Klub“ / HSCD Jugend Champion wird an einen Holländischen Schäferhund verliehen, dessen Reinrassigkeit über drei Generationen nachgewiesen ist und für den zwei Anwartschaften von zwei verschiedenen

Zuchtrichtern auf den Deutschen-Jugend-Champion (Jugend-CAC) vorliegen. Eine Anwartschaft muss auf einer Ausstellung des HSCD erworben werden. Die Anwartschaften können von Zuchtrichtern an diejenigen Hunde vergeben werden, welche in den jeweiligen Jugendklassen mit „Vorzüglich 1“ bewertet wird. Die Vergabe liegt im Ermessen des Richters.

3) Deutscher Veteranen-Champion Klub / HSCD Veteranen Champion

Der Titel „Deutscher Veteranen-Champion Klub“ / „HSCD Veteranen Champion“ wird an einen Holländischen Schäferhund verliehen, dessen Reinrassigkeit über drei Generationen nachgewiesen ist und für den drei Anwartschaften von zwei verschiedenen Zuchtrichtern auf den Veteranenchampion (Vet.-CAC) vorliegen. Eine Anwartschaft muss auf einer Ausstellung des HSCD erworben werden. Die Anwartschaften können von Zuchtrichtern an diejenigen Hunde vergeben werden, welche in den jeweiligen Veteranenklassen die bestmögliche Platzierung erhalten haben. Die Vergabe liegt im Ermessen des Richters.

4) HSCD Universal Sieger

Der Titel „HSCD Universal Sieger“ wird an einen Holländischen Schäferhund in Deutschland verliehen, deren Besitzer Mitglied im HSCD oder SGHS sind und welcher im Qualifikationszeitraum mindestens 150 Punkte erreicht hat.

Der Titel „HSCD Universal Sieger“ kann in einem Jahr nur einmal errungen werden.

Als Nachweis müssen mindestens zwei Ausstellungsergebnisse und zwei Sport-Prüfungs-Ergebnisse erbracht werden.

Der Qualifikationszeitraum beginnt am 15.02. des lfd. Jahres und endet am 14.02. des folgenden Jahres.

Die Verleihung des Titels findet auf der Jahreshauptversammlung des HSCD statt.

Für die Vergabe des Titels dient folgendes Punktesystem:

Im Bereich Ausstellungen:

VDH-Titel §26 1.-3. und 7./ HSCD Titel §28 1.-3./ ausländische Titel	20 Punkte
VDH-Tagessieger-Titel §26 4.-6. (zusätzlich zur Schaubewertung „V1“)	+10 Punkte
weitere Tages Titel (zusätzlich zur Schaubewertung „V1“)	+ 5 Punkte
Vorzüglich	15 Punkte
Sehr Gut	10 Punkte

Im Bereich Sportprüfungen:

IPO 1-3 / FH 1-2 / Obedience Klasse 1-3 /

Vorzüglich	20 Punkte
Sehr Gut	15 Punkte
Gut	10 Punkte

THS VK1-VK3 / Geländelauf alle Distanzen

Platz 1	15 Punkte
Platz 2	10 Punkte
Platz 3	5 Punkte

Agility A1-A3

Nullfehler-Lauf	15 Punkte
Vorzüglich	10 Punkte

Dritter Abschnitt: Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen

§ 29 Ausfallen der Ausstellungen

1) Kann aus irgendwelchen Gründen die Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50 % der Meldegebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.

1) Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Ausstellungsleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch den Obmann für das Ausstellungswesen des VDH im Zusammenwirken mit dem Hauptgeschäftsführer des VDH und dem jeweiligen Leiter der Ausstellung festzulegen. Er darf immer nur so hoch festgelegt werden, dass er nur die tatsächlich entstandenen Kosten deckt.

§ 30 Angliederung von Sonderschauen

Alle Regelungen zur Angliederung und Durchführung von Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen des VDH und die entsprechenden Formalien sind in den Durchführungsbestimmungen „Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen“ gesondert geregelt. Sie werden durch den VDH-Vorstand (nach Anhörung des Ausstellungsausschusses) festgelegt und treten durch Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben in Kraft.

§ 31 Meldeformular/Bestätigung

- 1) Als Meldeformular soll der einheitliche Vordruck des VDH Verwendung finden.
- 2) Bei der Meldung zu Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen erhält der Aussteller im Falle der Annahme seines gemeldeten Hundes eine Bestätigung.

§ 32 Klasseneinteilung

Für Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen ist die Klasseneinteilung 2.-7. gemäß § 13 Ziff. 2. verbindlich.

§ 33 Einlass

Die zur Rassehunde-Ausstellung angenommenen Hunde (Annahmebestätigung muss vorliegen) sind innerhalb der im Programm und in der Annahmebestätigung angegebenen Einlasszeit einzubringen. Für jeden zur Rassehunde-Ausstellung angenommenen Hund hat eine Person freien Einlass.

§ 34 Richterbericht

Bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen ist die Ausfertigung eines Richterberichtes Pflicht. Die Verwendung der einheitlichen Richterberichtsformulare des VDH ist Pflicht.

§ 35 Reihenfolge des Richtens

Bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen ist wie folgt zu verfahren:

Für folgende Klassen wird die Einhaltung der Reihenfolge empfohlen: Veteranen-, Jüngsten- und Jugendklasse.

Anschließend wird das Richten folgender Klassen in dieser Reihenfolge verbindlich festgelegt: Zwischen-, Champion-, Offene Klasse.

Die Offenen Klassen müssen jeweils für Rüden und Hündinnen grundsätzlich als letzte Klasse gerichtet werden.

§ 36 Bundessieger-, VDH-Europasieger-Ausstellung und German Winner Show

Der VDH kann alljährlich eine Bundessieger- Ausstellung, eine VDH-Europasieger-Ausstellung und eine German Winner Show durchführen. Ort und Termin bestimmt der VDH-Vorstand.

Vierter Abschnitt: Termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen

§ 37 Veranstalter

Für die Durchführung von Spezial- Ausstellungen ist der HSCD zuständig. Über die Zulassung zu Spezial- Ausstellungen entscheidet der Veranstalter in eigener Verantwortung unter Einhaltung der §§ 4 und 5.

§ 38 Termenschutz

1) Anträge auf Genehmigung und Termenschutz müssen so zeitig vor dem Veranstaltungstermin unmittelbar an die Termenschutzstelle des VDH gerichtet werden, dass eine Bearbeitung und Veröffentlichung in der Zeitschrift „Unser Rassehund“ vor der Veranstaltung möglich ist. Hierzu gibt es entsprechende Mitteilungen der Chefredaktion.

2) Treten Untergliederungen eines Rassehunde-Zuchtvereins als Veranstalter auf, müssen die Anträge den Sichtvermerk des Vereinsvorsitzenden oder Ausstellungsbeauftragten enthalten.

3) Wenn im Umkreis von 200 km (Luftlinie) am gleichen Tag eine Internationale oder Nationale Ausstellung stattfindet, ist die Zustimmung des Veranstalters dieser Ausstellung erforderlich.

4) Ist für eine Spezial- Ausstellung Termenschutz erteilt, kann für weitere Spezial-Ausstellungen, die am selben Tag und am selben Veranstaltungsort durchgeführt werden, Termenschutz nur erteilt werden, wenn der bereits berücksichtigte Rassehunde-Zuchtverein zustimmt und die insgesamt veranstaltenden Rassehunde-Zuchtvereine einen Verein und einen Ausstellungsleiter als dem VDH gegenüber Verantwortlichen benennen. Veranstaltungen dieser Art müssen von dem zuständigen Landesverband des VDH genehmigt werden. Wenn kein Landesverband vorhanden ist, ist die Zustimmung des VDH erforderlich. Sämtliche Termenschutzanträge müssen rechtzeitig und zusammen mit Sichtvermerk des zuständigen Landesverbandes bei der Termenschutzstelle sein. Bei mehr als drei beteiligten Vereinen bedarf es zusätzlich der Genehmigung durch den VDH.

5) Ein Rassehunde-Zuchtverein darf am gleichen Ort und am gleichen Tag nur eine Spezial- Ausstellung durchführen.

Fünfter Abschnitt: Nicht termingeschützte Spezial-Zuchtschauen

§ 39 Allgemeines

Auf nicht termingeschützten Spezial-Rassehund-Ausstellungen werden keine Anwartschaften für die Titel im Sinne der §§ 26 und 28 in Wettbewerb gestellt. Es können Formwertnoten – auch zuchtrelevante – vergeben werden.

Sechster Abschnitt: Ordnungs- und Schlussbestimmungen

§ 40 Ordnungsbestimmungen

1) Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

2) Mit dem Verbot der Teilnahme auf allen vom HSCD oder vom VDH durchgeführten Ausstellungen für mindestens ein Jahr oder auf Dauer kann belegt werden, wer insbesondere

- den geordneten Ablauf von Ausstellungen stört,
- einer Anweisung der Ausstellungsleitung und ihrer Vertreter zuwider handelt,
- seinen Hund vor Veranstaltungsschluss aus dem Ausstellungsgelände entfernt,
- sich ohne Berechtigung im Ring aufhält,
- die den jeweils zur Bewertung anstehenden Hund bezeichnende korrekte Katalognummer nicht oder nicht deutlich sichtbar trägt,
- einen nach § 4 nicht zugelassenen Hund in das Ausstellungsgelände einbringt,
- aufgrund von „double handling“ mehrfach von der Bewertung ausgeschlossen wurde,
- gegen § 9 Abs. (6) verstoßen hat.

3) Mit unbefristetem Verbot der Teilnahme auf allen vom HSCD oder vom VDH durchgeführten Ausstellungen kann belegt werden, wer insbesondere

- einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich mündlich oder schriftlich kritisiert,
- sich die Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung erschleicht,
- Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführt oder vorführen lässt.

4) Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen sind, sind von der Teilnahme an allen Ausstellungen im Bereich des HSCD e.V. ausgeschlossen, wenn der VDH Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereines bestätigt.

5) Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung anlässlich einer von der HSCD veranstalteten Spezialausstellung ist der HSCD selbst. § 40 1) und 2) gilt entsprechend, soweit er mit § 39 der Satzung des HSCD vereinbar ist. Im Übrigen ist diese anzuwenden.

§ 41 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Genehmigt und in Kraft getreten mit der JHV vom 20.03.2016